

Wartungsvertrag für Feststellanlagen

BTZ-TUER GmbH & Co.KG

Auf dem Hahn 16

67677 Enkenbach

Telefon (06303) 98 48 04

Telefax (06303) 98 48 05

- **nachstehend "BTZ" genannt**
- **über Feststellanlagen, Feststellvorrichtungen und Innentüren**
(Rauchmelder, Zentralen bzw. Netzgeräte, Metalltüren sind ausgeschlossen)

1. Leistungsumfang

BTZ wartet einmal jährlich die Anlagen, wobei die erste Wartung eine Abnahmeprüfung einschließt. Im Anschluss an die Wartung ist dem Kunden ein kurzer handgeschriebener Zustandsbericht zu übergeben. Werden bei der Abnahmeprüfung einer bereits in Betrieb befindlichen Anlage Mängel festgestellt, übernimmt BTZ keine Gewährleistung und keine Haftung für entstehende Schäden.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, er würde vor Ablauf mit einer Frist von drei Monaten gekündigt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Preise, Preisänderungen

Die vom Kunden zu bezahlenden Wartungskosten ergeben sich aus dem Wartungsvertrag und aus der beigefügten Liste " Preise und Bedingungen für Abnahmeprüfung, Wartung, Montage- und Kundendienstarbeiten", die Gegenstand des Vertrages ist. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Preisliste sowie der beigefügten Auftragsbestätigung ergibt sich für die Vertragsdauer ein jährlicher Wartungspreis lt. Wartungsvertrag. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer kann das Wartungsentgelt der Entwicklung der Löhne und Gehälter angeglichen werden. Auf Verlangen wir BTZ die veränderten Preise mitteilen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn eine Preisangleichung zu einer Erhöhung um mehr als 15 % führt.

4. Zahlungen

Das Wartungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung netto Kasse zahlbar. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Ausführung der Wartung

Die zu Wartende Anlage ist dem Kundendiensttechniker von BTZ zugänglich zu machen, evtl. erforderliche Hilfsmittel sind zur Verfügung zu stellen. Den Wartungstermin stimmt BTZ zuvor mit dem Kunden ab.

6. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder sonstige Vereinbarungen auf der Grundlage dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt.

7. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Sitz von BTZ ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.